

**1. Nachtrag zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder
des Rates der Stadt und der für die
Stadt Einbeck ehrenamtlich Tätigen**

Aufgrund der §§ 10 Abs.1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GBVl. S. 576), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 5 (Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige und Ortsvorsteher/-innen) wird um Abs. 5 erweitert:

§ 5

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige und Ortsvorsteher/-innen

(5) Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

II.

Der 1. Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Einbeck tritt ab dem 01.01.2023 Kraft.

Einbeck, 07.12.2022

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 90 vom 14.12.2022